

## Zusammenstellung der landesspezifischen Regelungen zur Anwendung der Kalibrieranforderungen an Abgasmessgeräten

Bundesland	Abweichende Vorgehensweise der Länder (Stand: 10.01.2019)	Termin
Baden-Württemberg	<p>Keine landesspezifische Regelung bisher vorgesehen; nach Vorgabe des Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ist folgendes Verfahren anzuwenden.</p> <p>Da bereits die ersten Kalibrierungen der AU-Geräte aufgrund von aktuell durchgeführten Wartungsvorgängen der AU-Gerätehersteller notwendig werden, wird nun folgende vorübergehende Vorgehensweise notwendig:</p> <p>Betroffene AU-Betriebe können direkt beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg eine kostenpflichtige Einzelausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO für die Abgasuntersuchung (AU/AUK) an Kraftfahrzeugen beantragen. Abhängig von der Verfügbarkeit akkreditierter Kalibrierlabore werden dann die Einzelausnahmen direkt vom Verkehrsministerium beschieden.</p> <p>Für die vom Verkehrsministerium beschiedenen Einzelausnahmegenehmigungen fällt je AU-Gerät eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro an.</p>	----
Bayern	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert. Ein Antrag auf Eichung bei der bayerischen Eichbehörde (Eichung und Kalibrierung aus einer Hand) gilt als Nachweis eine Kalibrierauftrages im Sinne des BLFA-TK Beschlusses.</p>	----
Berlin	<p>Für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO wird die Weiterbenutzung von <u>gültig geeichten</u> Abgasmessgeräten vorerst ohne Nachweis der Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors toleriert.</p> <p>In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum <u>31. Dezember 2019</u>. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nicht beabsichtigt, da davon ausgegangen wird, dass zum Ende dieser Frist eine ausreichende Kapazität an akkreditierten Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Spätestens zum 1. Januar 2020 muss eine gültige Kalibrierung der Abgasmessgeräte nachgewiesen werden. Daher erwarte ich, dass unabhängig von den Restlaufzeiten der gültigen Eichungen der Abgasmessgeräte jeweils schnellstmöglich ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragt wird. Alle Inhaber von amtlich anerkannten AU-Werkstätten und sonstigen Untersuchungsstellen sind unverzüglich schriftlich auf die vorstehende Regelung einschließlich der dazugehörigen Fristen und den damit verbundenen Auswirkungen, wie u. a. das Einstellen der amtlichen Prüftätigkeit, zu informieren.</p>	<b>31.12.2019</b>
Brandenburg	<p>Für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO wird die Weiterbenutzung von gültig geeichten Abgasmessgeräten vorerst ohne Nachweis der Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors toleriert.</p> <p>In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>Spätestens zum 1. Januar 2020 muss eine gültige Kalibrierung der Abgasmessgeräte nachgewiesen werden. Daher erwarte ich, dass unabhängig von den Restlaufzeiten der gültigen Eichungen der Abgasmessgeräte jeweils schnellstmöglich ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragt wird. Alle Inhaber von amtlich anerkannten AU-Werkstätten und sonstigen Untersuchungsstellen sind unverzüglich schriftlich auf die vorstehende Regelung einschließlich der dazugehörigen Fristen und den damit verbundenen Auswirkungen, wie u. a. das Einstellen der amtlichen Prüftätigkeit, zu informieren.</p>	<b>31.12.2019</b>
Bremen	<p>Vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichenden Anzahl von akkreditierten und arbeitsfähigen Kalibrierdienstleistern auf dem Markt, kann in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bis zum 30.09.2019 bei Vorliegen einer gültigen Eichung das AU-Messgerät weiterverwendet werden, wenn eine Kalibrierung verbindliche beauftragt wurde.</p>	<b>30.09.2019</b>
Hamburg	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p>	----
Hessen	<p>Bis eine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierdienstleister zur Verfügung steht genügt es, ein gültig geeichtes Abgasmessgerät vorzuhalten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde wird sich umgehend wieder mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn eine ausreichende Anzahl von Kalibrierlaboren akkreditiert ist. Dann ist bei einer dieser Stellen unverzüglich ein Antrag auf Kalibrierung der bei den Prüfstellen, Prüffingenieuren und Kraftfahrzeugwerkstätten eingesetzten Abgasmessgeräte zu stellen.</p>	<b>offener Termin</b>

Bundesland	Abweichende Vorgehensweise der Länder (Stand: 10.01.2019)	Termin
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors und einer gültigen Stückprüfung/Eichung wird die Nutzung des Abgasmessgerätes für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p> <p>Aktuell zeichnet sich ab, dass diese Regelung nicht zielführend ist, da ab dem 1. Januar 2019 noch keine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierlabore zur Verfügung steht. Es genügt daher vorerst, ein gültig stückgeprüftes/geeichtes Abgasmessgerät vorzuhalten. Wenn eine ausreichende Anzahl von Kalibrierlaboren akkreditiert ist, wird das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich die verbindliche Beauftragung des akkreditierten Kalibrierlabors fordern. Dies erfolgt mit einer gesonderten Anweisung. In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2019.</p>	31.12.2019
Niedersachsen	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichenden Anzahl von akkreditierten und arbeitsfähigen Kalibrierdienstleistern auf dem Markt, kann bis zum 30.06.2019 auf das Vorlegen einer verbindlichen Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors verzichtet werden, wenn für das verwendete Abgasmessgerät eine gültige Eichung vorliegt.</p>	30.06.2019
NRW	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors oder eines sich im Akkreditierungsprozess befindlichen Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p> <p>Spätestens bis zum 31. Dezember 2019 müssen alle AU-Geräte eine gültige Eichung und eine zusätzliche Kalibrierung vorweisen. Liegt eine solche Kalibrierung bis zu diesem Datum nicht vor, dürfen die AU-Geräte nicht mehr für die Durchführung amtlicher Prüfungen eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das beauftragte Kalibrierlabor aufgrund von Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens keine Kalibrierung durchführen konnte.</p>	31.12.2019
Rheinland-Pfalz	<p>Bis eine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierdienstleister zur Verfügung steht, ist ein lediglich gültig geeichtes Abgasmessgerät vorzuhalten.</p> <p>Nach der Akkreditierung einer ausreichenden Anzahl von Kalibrierlaboren ist bei einer dieser Stellen sogleich ein Antrag auf Kalibrierung des Geräts zu stellen.</p>	offener Termin
Saarland	<p>Mündliche Aussage der obersten Landesbehörde gegenüber dem Landesinnungsverband:</p> <p>Bis eine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierdienstleister zur Verfügung steht genügt es, ein gültig geeichtes Abgasmessgerät vorzuhalten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde wird sich umgehend wieder mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn eine ausreichende Anzahl von Kalibrierlaboren akkreditiert ist. Dann ist bei einer dieser Stellen unverzüglich ein Antrag auf Kalibrierung der bei den Prüfstellen, Prüfingenieuren und Kraftfahrzeugwerkstätten eingesetzten Abgasmessgeräte zu stellen.</p>	offener Termin
Sachsen	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>eines</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p> <p>Bis zum 30. September wird toleriert, dass die zusätzliche Kalibrierung nach der AU-Geräte Kalibrierrichtlinie (VkBf.-Verlautbarung Nr. 100 - Heft 11/2018, S. 487 ff) nicht vorliegt. Die Beauftragung der Kalibrierung muss dennoch so zeitgerecht erfolgen, dass an dem Stichtag 1. Oktober 2019 die erforderlichen Kalibrierleistungen jeweils auch zur Verfügung stehen.</p>	30.09.2019
Sachsen-Anhalt	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>eines</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p>	----
Schleswig-Holstein	<p>Für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO wird die Weiterbenutzung von gültig geeichten Abgasmessgeräten vorerst ohne Nachweis der Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors toleriert.</p> <p>In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nicht beabsichtigt, da davon ausgegangen wird, dass zum Ende dieser Frist eine ausreichende Kapazität an akkreditierten Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Spätestens zum 1. Januar 2020 muss eine gültige Kalibrierung der Abgasmessgeräte nachgewiesen werden. Daher erwarte ich, dass unabhängig von den Restlaufzeiten der gültigen Eichungen der Abgasmessgeräte jeweils schnellstmöglich ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragt wird. Alle Inhaber von amtlich anerkannten AU-Werkstätten und sonstigen Untersuchungsstellen sind unverzüglich in geeigneter Weise auf die vorstehende Regelung einschließlich der dazugehörigen Fristen zu informieren.</p>	31.12.2019
Thüringen	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p>	----